

## BEKANNTMACHUNG

### Sicherung des Verkehrs zur Winterzeit

Auszugsweise Bekanntmachung der Gemeindeverordnung der Stadt Waldmünchen über die Reinhaltung u. Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 12.11.2001

---

Nach §§ 9, 10 und 11 gilt in der Stadt Waldmünchen folgende Regelung für das Räumen und Streuen im Winter:

Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger von Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortslage die Gehbahnen auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

Dazu sind die Gehbahnen an Werktagen ab 7.00 Uhr, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8.00 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z.B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20.00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren erforderlich ist. Der geräumte Schnee oder die Eisreste sind neben der Gehbahn so zu lagern, daß der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflußrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

#### Begriffsbestimmungen:

**Gehbahnen** sind die für den Fußgängerverkehr (Fußgänger- u. Radfahrerverkehr) bestimmten befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen oder in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in der Breite von **1,20 m**, gemessen von der Straßengrundstücksgrenze aus. Zu sichern sind die Gehbahnen entlang der jeweils angrenzenden Grundstücke, bei Eckgrundstücken die gesamten Gehbahnflächen der sie umschließenden öffentlichen Straßen.

**Vorderlieger** sind Eigentümer, deren Grundstücke unmittelbar an eine öffentliche Straße angrenzen;  
**Hinterlieger** sind diejenigen, deren Grundstücke über eine solche Straße unmittelbar erschlossen werden.

Vorder- und Hinterliegern bleibt es überlassen, die auf sie treffenden Arbeiten untereinander zu regeln. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- und Hinterlieger eine Entscheidung der Stadt über den Umfang seiner Sicherungspflicht beantragen.

Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf.

Nach § 13 der städt. Verordnung kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Sicherungspflicht an den Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig genügt.

STADT WALDMÜNCHEN

Ackermann  
Erster Bürgermeister